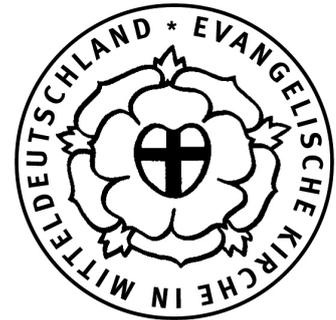


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE

IN MITTELDEUTSCHLAND



A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (DB-PfDwV.EKM) vom 29. Januar 2019	66
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) vom 15. Januar 2019	71
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kranichfeld, Hohenfelden, Nauendorf und Rittersdorf zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kranichfeld, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	71
Urkunde Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kranichfeld und Stedten zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Kranichfeld, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	72
Urkunde über die Auflösung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Reurieth, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld	72
Urkunde Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Dingsleben, Beinerstadt und St. Bernhard zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband St. Bernhard, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld	72
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Reurieth und Ebenhards zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reurieth, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld	73
Urkunde Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Mahlwinkel, Sandbeiendorf und Wenddorf zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Sandbeiendorf-Wenddorf, Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt	73
Urkunde Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Schkölen und Zschorgula zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Schkölen-Zschorgula, Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz	73
Urkunde über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Saaleck, Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz	74
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Arneburg, Evangelischer Kirchenkreis Stendal	74
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gotha und Trügleben zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gotha, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha	75
Urkunde über die Neuordnung des Seelsorgebereiches Zeulsdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dürrenebersdorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera	75
Urkunde über die Neuordnung der Seelsorgebereiche Hain, Kauern und Lunzig, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Greiz	75
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 4. Februar 2019	75

B. PERSONALNACHRICHTEN

76

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

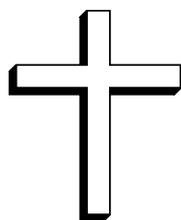
76

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerninnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	84
Bekanntmachung der Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Magdeburg vom 16. November 2019	86
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	88

*Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem,
und es wird alles vollendet werden,
was geschrieben ist durch die Propheten
von dem Menschensohn.*

Lukas 18,31



Im Glauben an Jesus Christus, unseren auferstandenen HERRN, gedenken wir
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unseres Bruders,

Synodalpräsident i. R. Karl-Heinz Jagusch

* 26.02.1935 • † 18.02.2019

mit großer Dankbarkeit für sein erfülltes Leben und seinen geistlichen Dienst
in unserer Kirche.

Landesbischöfin Ilse Junkermann
Präsidentin des Landeskirchenamtes Brigitte Andrae
Präses der Landessynode Dieter Lomberg

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (DB-PfDwV.EKM)

Vom 29. Januar 2019

Das Kollegium des Landeskirchenamtes erlässt auf der Grundlage von § 20 Pfarrdienstwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (PfDwV.EKM) vom 14. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 46) folgende Durchführungsbestimmungen:

I. Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung der EKM

Abschnitt 1: Allgemeines

1. Zu § 1 (Geltungsbereich) (unbesetzt)

2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

2.1 Zu § 2 Abs. 1

2.1.1

Dienstwohnungen müssen sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die sich im Eigentum oder im Besitz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchlichen Zweckverbänden, Pfarreien oder Pfründe sowie kirchlichen Stiftungen befinden.

2.1.2

Wird im Verfahren nach § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) beschlossen, dass bei Aufhebung der Pfarrstelle die bisherige Wohnung der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers dauerhaft nicht mehr als Dienstwohnung benötigt wird, gilt die Genehmigung des Landeskirchenamtes zur Aufhebung der Dienstwohnungseigenschaft (Einziehung) mit der Genehmigung der Aufhebung einer Pfarrstelle (§ 2 Abs. 8 PfStG) als erteilt.

2.2 Zu § 2 Abs. 2

(unbesetzt)

2.3 Zu § 2 Abs. 3

2.3.1

Dienstwohnungsgeber ist die Anstellungskörperschaft (§ 25 Abs. 2 PfdG.EKD) bzw. die kirchliche Körperschaft (z. B. Kirchengemeinde, kirchlicher Zweckverband, Kirchenkreis, kirchliche Stiftung), die verpflichtet ist, die Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen.

2.3.2

Sofern eine Dienstwohnung im Eigentum oder Besitz einer der Körperschaften nach Nr. 2.1.1 nicht zur Verfügung steht, kann eine Wohnung in einem anderen Gebäude angemietet und zur Dienstwohnung erklärt werden, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten ist. Die Erklärung zur Dienstwohnung bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

2.3.3

Im Falle der Anmietung einer Wohnung nach den Mietvorschriften BGB ist das Merkblatt des Landeskirchenamtes über die Anmietung von Dienstwohnungen zu beachten (Anlage 1¹).

3. Zu § 3 (Rechte und Pflichten)

3.1 Zu § 3 Abs. 1

3.1.1

Dem Antrag ist die Stellungnahme des Dienstwohnungsgebers, der übrigen Kirchengemeinden im Pfarrbereich und des Kreiskirchenrates beizufügen.

3.1.2

Sofern Befreiung von der Dienstwohnungspflicht erteilt wird, sind der Dienstwohnungsgeber und die Kirchengemeinden im Pfarrbereich verpflichtet, auf ihre Kosten an der Dienststätte ein angemessenes Dienstzimmer einschließlich der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung zu stellen, das der oder dem von der Dienstwohnungspflicht Befreiten zur ausschließlich dienstlichen Nutzung zur Verfügung steht. Einzelheiten zur angemessenen Ausstattung eines Dienstzimmers sind der Orientierungshilfe zur Ausstattung von Pfarrdienstzimmern des Landeskirchenamtes zu entnehmen (Anlage 2¹).

3.1.3

Der Bescheid des Landeskirchenamtes über die Befreiung von der Dienstwohnungspflicht kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

3.2 Zu § 3 Abs. 2

(unbesetzt)

3.3 Zu § 3 Abs. 3

3.3.1

Ist eine Dienstwohnung einem der Eheleute oder einem der Lebenspartner bereits zugewiesen und soll sie dem anderen der Eheleute bzw. Lebenspartner ebenfalls zugewiesen werden, ist die Zuweisung als gemeinsame Dienstwohnung beiden Eheleuten bzw. beiden Lebenspartnern gegenüber vorzunehmen.

3.3.2

Endet für einen der Eheleute oder Lebenspartner das Dienstwohnungsverhältnis, gilt die Dienstwohnung unmittelbar anschließend als dem anderen der Eheleute oder Lebenspartner in vollem Umfang zugewiesen.

3.3.3

Stehen beide Eheleute oder Lebenspartner im Dienst verschiedener Anstellungskörperschaften und soll ihnen gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen werden, setzt dies das Einvernehmen der Anstellungskörperschaften über den Sitz (Ort) der Dienststätte mit Dienstwohnung voraus. Die Anstellungskörperschaften treffen eine Vereinbarung über die jeweilige Beteiligung an den Kosten der Ausstattung des Dienstzimmers.

3.3.4

In den Fällen der Nrn. 3.3.1 und 3.3.2 ist die Dienstwohnungsvergütung durch das Landeskirchenamt durch Bescheid neu festzusetzen.

4. Zu § 4 (Größe der Dienstwohnung, Angemessenheit)

4.1 Zu § 4 Abs. 1

4.1.1

Die Ausstattung von Dienstwohnungen soll sich grundsätzlich an dem Merkblatt des Landeskirchenamtes orientieren (Anlage 3¹). Zur Ausstattung kann auch die Barrierefreiheit gehören.

4.2 Zu § 4 Abs. 2

(unbesetzt)

4.3 Zu § 4 Abs. 3

(unbesetzt)

4.4 Zu § 4 Abs. 4

Dem Antrag an das Landeskirchenamt ist die Stellungnahme des Dienstwohnungsgebers beizufügen. Der Bescheid des Landeskirchenamtes kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die stillgelegten Räume zu belüften und die Beheizung sicherzustellen. Die Heizkosten trägt der Dienstwohnungsgeber.

4.5 Zu § 4 Abs. 5

(unbesetzt)

5. Zu § 5 (Zuweisung und Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses)

5.1 Zu § 5 Abs. 1

5.1.1

Dienstzimmer sind zur ausschließlich dienstlichen Nutzung der Dienstwohnungsinhaber bestimmt. Sie sollen außerhalb der Privaträume der Dienstwohnung gelegen sein und sich grundsätzlich im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden. Sofern das Dienstzimmer baulich nicht ausreichend von der Dienstwohnung getrennt ist und eine baulich ausreichende Trennung nicht mit einem angemessenen Aufwand hergestellt werden kann, sind Ausnahmen von Satz 2 in besonders begründeten Fällen zulässig; dies gilt auch für andere dienstliche Räume (z. B. Archiv, Gemeinderaum).

5.1.2

Dienstzimmer sollen den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der versicherungsrechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Die Grundsätze der Barrierefreiheit sollen so weit wie möglich berücksichtigt werden. Dienstzimmer sind gegenüber der Umgebung grundsätzlich baulich so zu gestalten, dass die Vertraulichkeit für Gespräche und Telefonate jederzeit gewährleistet ist.

5.2 Zu § 5 Abs. 2

Endet das Dienstwohnungsverhältnis, so endet zum gleichen Zeitpunkt das Nutzungsrecht der in häuslicher Gemeinschaft mitwohnenden Personen.

5.3 Zu § 5 Abs. 3

(unbesetzt)

5.4 Zu § 5 Abs. 4

(unbesetzt)

5.5 Zu § 5 Abs. 5

(unbesetzt)

¹ Vom Abdruck der Anlage wird abgesehen. Sie ist in ihrer aktuellen Fassung abrufbar unter <https://www.ekmd.de/service/arbeitshilfen/>.

Abschnitt 2: Verwaltung und Nutzung der Dienstwohnung**6. Zu § 6 (Übergabe, Nutzung)**

6.1 Zu § 6 Abs. 1

6.1.1

Dienstwohnungen sind dann für Wohnzwecke geeignet (gebrauchsfähiger Zustand), wenn die objektive Eignung der Räume zum dauernden Bewohnen gegeben und die Dienstwohnung zur dauernden Führung eines selbständigen Haushalts geeignet ist. Über die Eignung einer Wohnung als Dienstwohnung und über ihre Angemessenheit entscheidet im Zweifel das Landeskirchenamt.

6.1.2

Die Gebrauchsfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn von der vorherigen Dienstwohnungsinhaberin bzw. dem vorherigen Dienstwohnungsinhaber Schönheitsreparaturen nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt wurden. § 8 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

6.1.3

Das Kreiskirchenamt nimmt an der Übergabe der Dienstwohnung teil. Anlässlich der Übergabe der Dienstwohnung ist der Dienstwohnungsinhaberin bzw. dem Dienstwohnungsinhaber durch das Kreiskirchenamt ein Wohnungsblatt nach dem Muster des Landeskirchenamtes zu übergeben (Anlage 4²). Für die Niederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung ist das Muster des Landeskirchenamtes zu verwenden (Anlage 5²).

6.1.4

Bestimmungen über Pfarramtsübergaben bleiben unberührt.

6.2 Zu § 6 Abs. 2

Die Einwilligung des Landeskirchenamtes nach Satz 2 kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

6.3 Zu § 6 Abs. 3

Die Gestattung des Dienstwohnungsgebers kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Gestattung ist mit Angabe der Personenzahl dem Kreiskirchenamt durch Übersendung eines Auszuges aus dem Protokollbuch zur Kenntnis zu geben.

7. Zu § 7 (Diensträume, Garagen, Garten)

7.1 Zu § 7 Abs. 1

(unbesetzt)

7.2 Zu § 7 Abs. 2

(unbesetzt)

7.3 Zu § 7 Abs. 3

(unbesetzt)

8. Zu § 8 (Klein- und Schönheitsreparaturen)

8.1. Zu § 8 Abs. 1

Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber trägt im Einzelfall die Kosten kleinerer Instandhaltungen (Kleinreparaturen) bis zu einem Betrag in Höhe von 65,00 EUR, höchstens jedoch für das Kalenderjahr einen Betrag in Höhe von 200,00 EUR; eine Verpflichtung höhere Kosten für Instandhaltungen anteilig zu tragen, ist damit nicht verbunden. Kleinreparaturen umfassen insbesondere das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden.

8.2 Zu § 8 Abs. 2

8.2.1

Die Schönheitsreparaturen umfassen insbesondere das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Holzflächen und der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Ansprüche aus Wertverbesserungen stehen dem Dienstwohnungsinhaber nicht zu.

8.2.2

Die Schönheitsreparaturen sind je nach dem Grad der Abnutzungen durchzuführen. Die Fristen für die Ausführung von Schönheitsreparaturen betragen im Allgemeinen für Küchen, Bäder und Duschen fünf Jahre, für Wohn- und Schlafräume, Flure, Dielen und Toiletten acht Jahre und für sonstige Nebenräume zehn Jahre.

8.2.3

Die Kosten der Schönheitsreparaturen für Dienstzimmer tragen der Dienstwohnungsgeber und die Kirchengemeinden im Pfarrbereich gemeinsam.

8.2.4

Die Kostenerstattung nach Satz 3 kann anlässlich der Rücknahme der Dienstwohnung aus Vereinfachungsgründen in Höhe des Betrages nach § 28 Abs. 4 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der jeweils geltenden Fassung pauschaliert vereinbart werden. Die Vereinbarung ist im Rücknahmeprotokoll (vgl. Nr. 11.1 Zu § 11 Abs. 1) aufzunehmen.

8.2.5

Werden wegen des schlechten baulichen oder technischen Zustandes der Dienstwohnung Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, so sind die dabei anfallenden Maler- und Tapezierarbeiten keine Schönheitsreparaturen. Die Gesamtkosten für Instandsetzungsarbeiten trägt der Dienstwohnungsgeber.

Zu § 9 (Verkehrssicherungspflichten, Haftung für Schäden)

9.1 Zu § 9 Abs. 1

9.1.1

Zur Wahrnehmung und Verantwortlichkeit der Verkehrssicherungspflichten ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Befinden sich im Pfarrgebäude Räumlichkeiten in kirchengemeindlicher Nutzung, obliegen die Verkehrssicherungspflichten für die zur Dienstwohnung gehörenden Zugänge zu dem Grundstück und den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen dem Dienstwohnungsgeber. Die Verkehrssicherungspflichten für den Garten oder Teile des Gartens obliegen dem Dienstwohnungsgeber nur, soweit dieser nicht der Dienstwohnungsinhaberin bzw. dem Dienstwohnungsinhaber zur Nutzung überlassen wurde; unberührt bleibt § 7 Abs. 3 Satz 3.
2. Ist in der Dienstwohnung kein Amtsbereich (z. B. Dienstzimmer, Archiv) vorhanden, obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Dienstwohnung der Dienstwohnungsinhaberin bzw. dem Dienstwohnungsinhaber; dies gilt auch für den zur Nutzung überlassenen Garten oder Teile des Gartens. Satz 1 gilt entsprechend für Zugänge auf dem Grundstück, die nur zum privat genutzten Bereich der Dienstwohnung führen und die kirchengemeindlich genutzten Räumlichkeiten über einen gesonderten Zugang verfügen.
3. Sind Räumlichkeiten oder im Pfarrgebäude befindliche Wohnungen an Dritte zur Nutzung überlassen oder vermietet, richten sich die Verkehrssicherungspflichten für Dritte nach den Bestimmungen des Nutzungs- bzw. Mietvertrages.

2 Vom Abdruck der Anlage wird abgesehen. Sie ist in ihrer aktuellen Fassung abrufbar unter <https://www.ekmd.de/service/arbeitshilfen/>.

9.1.2

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört insbesondere auch die Räum-, Streu- und Kehrpflicht. Wird die Pflicht nach Satz 1 durch die Kommunalgemeinde oder Stadt oder durch einen fach- und sachkundigen Dritten oder von einer beim Dienstwohnungsgeber oder einem der Anstellungsträger beschäftigten Person durchgeführt, so sind die entstehenden Kosten grundsätzlich im Verhältnis der Wohnfläche der Dienstwohnungsinhaberin bzw. des Dienstwohnungsinhabers zur Nutzfläche des Dienstwohnungsgebers zu teilen. Satz 2 ist bei einer Nutzungsüberlassung oder Vermietung an Dritte entsprechend anzuwenden.

9.2 Zu § 9 Abs. 2
(unbesetzt)

10. Zu § 10 (Instandhaltung und bauliche Veränderungen)

10.1 Zu § 10 Abs. 1

10.1.1

Bauliche Veränderungen müssen den staatlichen Anforderungen und den Bestimmungen der kirchlichen Bauvorschriften entsprechen. Hierzu ist die Beratung des Kreiskirchenamtes (Kirchenbaureferenten) in Anspruch zu nehmen.

10.1.2

Die Mitteilung des Dienstwohnungsgebers über beabsichtigte Maßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber hinreichend Zeit hat, sich auf die geplanten Maßnahmen vorzubereiten. Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber ist ferner bei Beginn und während der Durchführung der Maßnahmen über deren Art und Dauer sowie die damit einhergehenden Beeinträchtigungen oder Einschränkungen der Nutzbarkeit der Dienstwohnung und des Pfarrhauses laufend zu informieren.

10.2 Zu § 10 Abs. 2

Bei Gefahr im Verzug entfällt die Pflicht zur Anmeldung und Vereinbarung eines Termins zum Betreten der Dienstwohnung.

11. Zu § 11 (Rücknahme der Dienstwohnung)

11.1 Zu § 11 Abs. 1

Das Kreiskirchenamt nimmt an der Rücknahme der Dienstwohnung teil. Die Niederschrift über die Rücknahme der Dienstwohnung erfolgt nach dem Muster des Landeskirchenamtes (Anlage 6³).

11.2 Zu § 11 Abs. 2

Bei Ende des Dienstwohnungsverhältnisses, spätestens zum Ablauf einer gewährten Räumungsfrist ist die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber verpflichtet, die Dienstwohnung besenrein und in einem zu Wohnzwecken nutzbaren Zustand zurückzugeben. Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber hat für die Räumung durch mitnutzende Personen Sorge zu tragen.

11.3 Zu § 11 Abs. 3

Hat die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber ohne vorherige Zustimmung des Dienstwohnungsgebers die Dienstwohnung mit Einbauten und Vorrichtungen versehen, so kann anlässlich der Rücknahme der Dienstwohnung eine Vereinbarung über die Belassung der Einbauten und Vorrichtungen geschlossen werden. Eine Kostenerstattung für diese Gegenstände durch den Dienstwohnungsgeber ist

grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann eine Kostenerstattung zum Zeitwert erfolgen, wenn sich der Mietwert der Dienstwohnung durch die Einbauten und Vorrichtungen dauerhaft erhöht. Der Mietwert ist im Fall von Satz 3 neu festzusetzen.

Abschnitt 3: Mietwert, Betriebskosten, Dienstwohnungsvergütung

12. Zu § 12 (Ermittlung des ortsüblichen Mietwertes, Festsetzung)

12.1 Zu § 12 Abs. 1

Die erforderlichen Bemessungsgrundlagen zum Mietwert der Dienstwohnung werden nach dem Muster des Landeskirchenamtes (Anlage 7³) erfasst, sofern Mietspiegel nicht eine andere Bemessungsgrundlage vorgeben.

12.2 Zu § 12 Abs. 2

12.2.1

Zulässige Mietspiegel sind ausschließlich Mietspiegel der Kommunalgemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Landkreise (amtliche Mietspiegel). Mietpreissammlungen und Mietwerttabellen der Kommunen sind Mietspiegeln gleichzusetzen.

12.2.2

Mietwerte für Dienstwohnungen, die z. B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten.

12.3 Zu § 12 Abs. 3

Zu Nr. 1 und Nr. 2

(unbesetzt)

Zu Nr. 3

Der Vergleich soll drei entsprechende Wohnungen umfassen. Dies können neben Wohnungen Dritter auch an Dritte vermietete Wohnungen sein, die sich im Eigentum des Dienstwohnungsgebers, anderer Kirchengemeinden im Pfarrbereich oder anderer Kirchengemeinden angrenzender Pfarrbereiche befinden. Die Vorschriften des Datenschutzes sind einzuhalten; das Kreiskirchenamt hat nach Auswertung die Namen, Anschriften und Telefonnummern unkenntlich zu machen.

Zu Nr. 4

(unbesetzt)

12.4 Zu § 12 Abs. 4

12.4.1 Zu Nr. 1

Hierzu gehören örtlich bedingte Beeinträchtigungen, nicht jedoch solche, die durch die Lage des Pfarrhauses oder die Amtsausübung verursacht werden. Zu den örtlich bedingten Beeinträchtigungen zählen beispielsweise regelmäßige Proben eines Posaunenchores im Pfarrhaus.

12.4.2 Zu Nr. 2

(unbesetzt)

12.4.3 Zu Nr. 3

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Dienstgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs.

12.4.4 Zu Nr. 4

Mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich werden auch Räume des privaten Wohnbereichs dienstlich genutzt. Maßgebend ist insoweit, dass die Mitbenutzung der Privaträume zwangsläufig ist, da eine bauliche Trennung von vornherein nicht besteht. Demgegenüber ist ein Abschlag nicht vorzunehmen, wenn bei Vorhandensein abgetrennter dienstlicher Räume aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder persönlichen Gründen dienstliche Gespräche in den Privaträumen durchgeführt werden.

3 Vom Abdruck der Anlage wird abgesehen. Sie ist in ihrer aktuellen Fassung abrufbar unter <https://www.ekmd.de/service/arbeitshilfen/>.

12.4.5 Zu Nr. 5

Maßgebend ist die Wohnfläche nach Berücksichtigung eines ggf. vorzunehmenden Nebenraumabzugs (Dienstzimmer und/oder Gemeinderaum).

12.5 Zu § 12 Abs. 5
(unbesetzt)

12.6 Zu § 12 Abs. 6

Im Bescheid sind der ermittelte ortsübliche Mietwert einschließlich seiner Grundlagen, die Kosten für die Überlassung von Garagen, Carports oder Stellflächen sowie andere Nutzungsvorteile anzugeben. Dem Landeskirchenamt ist eine Ausfertigung des Bescheides nach Satz 1 zu übersenden.

12.7 Zu § 12 Abs. 7

Erhebliche bauliche Veränderungen sind solche, die über die ordnungsmäßige Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehen und den Gebrauchswert der Dienstwohnung bzw. des Pfarrhauses nachhaltig erhöhen.

13. Zu § 13 (Herabsetzung des Mietwertes)

13.1

Kommt eine Herabsetzung in Betracht, müssen zwingend Bestätigungen des Dienstwohnungsgebers und des Kreiskirchenamtes (Kirchenbaureferent bzw. Kirchenbaureferentin) über die Art und das Ausmaß des Mangels vorliegen. Die Höhe der Herabsetzung ist durch das Kreiskirchenamt in Anlehnung an die Rechtsprechung in Prozentwerten festzulegen. Die Festlegung der Höhe und Laufzeit der Herabsetzung ist zusammen mit den Bestätigungen nach Satz 1 an die Dienstwohnungsinhaberin bzw. dem Dienstwohnungsinhaber, dem Dienstwohnungsgeber und an das Landeskirchenamt zu übersenden. Das Landeskirchenamt setzt die Dienstwohnungsvergütung für die Dauer der Herabsetzung neu fest (§ 14 Abs. 1 Satz 2).

13.2

Sind Baumaßnahmen von derartigem Umfang durchzuführen, dass ein Verbleiben der Dienstwohnungsinhaberin bzw. des Dienstwohnungsinhabers und der zum Haushalt gehörenden Personen in der Dienstwohnung unzumutbar ist, so ist durch den Dienstwohnungsgeber rechtzeitig geeigneter Ersatzwohnraum für die Dauer dieser Maßnahmen zu suchen und das Landeskirchenamt so rechtzeitig zu informieren, dass eine vorübergehende Zuweisung einer anderen Dienstwohnung erfolgen kann.

14. Zu § 14 (Betriebskosten)

14.1 Zu § 14 Abs. 1

14.1

Die Kosten der Gartenpflege (§ 2 Nr. 10 BetrV) sind von den Betriebskosten ganz oder teilweise ausgenommen soweit der Dienstwohnungsinhaberin bzw. dem Dienstwohnungsinhaber der Garten oder Teile des Gartens zur Pflege und Nutzung überlassen wurde.

14.2 Zu § 14 Abs. 2

Soweit Messeinrichtungen nicht vorhanden sind, ist die Abrechnung wie folgt vorzunehmen:
Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Vomhundertsätze des endgültigen Jahresentgelts zu entrichten:

Monat	Prozentsatz
Januar	18,1
Februar	15,6
März	13,7

April	9,4
Mai	2,1
Juni	1,1
Juli	0,3
August	0,3
September	0,7
Oktober	9,0
November	13,0
Dezember	16,7

Für Teile eines Monats beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages.

14.3 Zu § 14 Abs. 3

Die Verteilung der Kosten des Betriebs der Heizungsanlage und der Warmwasserversorgungsanlage erfolgt entsprechend der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) in der jeweils geltenden Fassung. Nr. 14.2 gilt entsprechend.

15. Zu § 15 (Dienstwohnungsvergütung)15.1 Zu § 15 Abs. 1
(unbesetzt)15.2 Zu § 15 Abs. 2
(unbesetzt)15.3 Zu § 15 Abs. 3
(unbesetzt)**16. Zu § 16 (Bemessung der höchsten Dienstwohnungsvergütung)**

16.1 Zu § 16 Abs. 1

Übersteigt der ortsübliche Mietwert die höchste Dienstwohnungsvergütung, so gehört der Unterschiedsbetrag zwischen dem Geldwert des Sachbezugs (ortsüblicher Mietwert unter Berücksichtigung der anrechenbaren Wohnfläche) und der höchsten Dienstwohnungsvergütung zum laufenden Einkommen. Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

16.2 Zu § 16 Abs. 2

Ein Härtefall im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls eine objektive Härte feststellbar ist. Ein Härtefall liegt in der Regel vor, wenn durch die Anwendung dieser Vorschrift die betroffene Person in ihrer spezifischen Situation besonders hart getroffen würde und z.B. der laufende, nicht nur einmalige und besondere Bedarf zur Deckung der Lebenshaltungskosten aus dem Haushaltseinkommen nicht mehr gewährleistet ist.

16.3 Zu § 16 Abs. 3
(unbesetzt)16.4 Zu § 16 Abs. 4
(unbesetzt)16.5 Zu § 16 Abs. 5
(unbesetzt)**17. Zu § 17 (Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung)**

(unbesetzt)

18. Zu § 18 (Widerspruchsrecht)

(unbesetzt)

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

19. Zu § 19 (Anpassung der höchsten Dienstwohnungsvergütung)
(unbesetzt)

20. Zu § 20 (Durchführungsbestimmungen)
(unbesetzt)

21. Zu § 21 (Übergangsbestimmungen)
(unbesetzt)

22. Zu § 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)
(unbesetzt)

II. Inkrafttreten

1. Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. März 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Union (DB-PFDWVO) vom 16. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 14) außer Kraft.

Erfurt, den 29.01.2019
(4551-01)

Brigitte Andrae
Präsidentin

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm)

Vom 15. Januar 2019

Das Kollegium des Landeskirchenamts hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland**

Die Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) vom 24. Mai 2016 (ABl. S. 123) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 Nummer 5 sowie in § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesgeschäftsführerin“ durch das Wort „Geschäftsführerin“ und das Wort „Landesgeschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 15. Januar 2019
(5324-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Kranichfeld, Hohenfelden, Nauendorf und
Rittersdorf zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Kranichfeld
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Weimar**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 7. November 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kranichfeld, Hohenfelden, Nauendorf und Rittersdorf schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinden Hohenfelden, Nauendorf und Rittersdorf und Eingliederung in die Kirchengemeinde Kranichfeld zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kranichfeld.“

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2019
(1404)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kranichfeld und Stedten zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Kranichfeld Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 7. November 2018 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des beteiligten Kirchengemeindeverbandes Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kranichfeld und Stedten schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Kranichfeld“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2019
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Auflösung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Reurieth Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld am 7. September 2018 auf Antrag

des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes Reurieth Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Reurieth, bestehend aus den Kirchengemeinden Beinerstadt, Dingsleben, Ebenhards, Reurieth und Sankt Bernhard, wird aufgelöst.

§ 2

Die Kirchengemeinden Beinerstadt, Dingsleben, Ebenhards, Reurieth und Sankt Bernhard bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinden bestehen.

§ 3

Die Auflösung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 6. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2019
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Dingsleben, Beinerstadt und St. Bernhard zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband St. Bernhard Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld am 7. September 2018 und 19. Oktober 2018 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des beteiligten Kirchengemeindeverbandes Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Dingsleben, Beinerstadt und St. Bernhard schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen

„Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband St. Bernhard“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2019
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Reurieth und Ebenhards zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reurieth
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Hildburghausen-Eisfeld

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld am 7. September 2018 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Reurieth und Ebenhards schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Ebenhards und Eingliederung in die Kirchengemeinde Reurieth zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Reurieth.“

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2019
(1404)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Mahlwinkel, Sandbeiendorf und Wenddorf zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Sandbeiendorf-Wenddorf
Evangelischer Kirchenkreis
Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt am 28. Mai 2018 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Mahlwinkel, Sandbeiendorf und Wenddorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Sandbeiendorf-Wenddorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 30. Oktober 2018 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2019
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Schkölen und Zschorgula zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Schkölen-Zschorgula
Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evange-

lischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Schkölen und Zschorgula schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Schkölen-Zschorgula“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 21. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2019
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Saaleck Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz am 19. Juni 2018 und 20. November 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Saaleck, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Kleinheringen und Saaleck, wird um die Kirchengemeinde Bad Kösen erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Kösen-Saaleck“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. November 2018 genehmigt.

Erfurt, 10. Januar 2019
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Arneburg Evangelischer Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 28. Juni 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Arneburg, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Arneburg und Sanne, wird um die Kirchengemeinde Hassel erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2019
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gotha und Trügleben zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gotha Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gotha am 14. August 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gotha und Trügleben schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Trügleben und Eingliederung in die Kirchengemeinde Gotha zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gotha“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2019
(1404)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Neuordnung des Seelsorgebereiches Zeulsdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dürrenebersdorf Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gera am 30. März 2016 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Seelsorgebereich Zeulsdorf wird aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dürrenebersdorf ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Gera-Lusan eingegliedert.

§ 2

Die Neuordnung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. November 2018 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2019
(1404)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Neuordnung des Seelsorgebereiches Hain, Kauern und Lunzig Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Greiz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Greiz am 17. November 2018 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Seelsorgebereiche Hain, Kauern und Lunzig werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenleuben ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Tschirma eingegliedert.

§ 2

Die Neuordnung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 3. Dezember 2018 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2019
(1404)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

**Arbeitsrechtsregelung 01/2019
Vom 4. Februar 2019**

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß

§ 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, in ihrer Sitzung am 4. Februar 2019 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland – Stand: März 2018 – werden wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der AVR

1. Verpflichtung des Dienstgebers zur Aushändigung der AVR an die Mitarbeitenden
 - a) In § 5 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter sind die AVR in geeigneter Form bekanntzugeben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.
2. Wegen Änderung des HGB durch Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1245) werden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Anlage 14 Absatz 5 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst: „– ohne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB.“
 - b) In Anlage 14 Absatz 5 dritter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Erträge“ die Worte „im Sinne von § 285 Nr. 32 HGB“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.

Halle, den 4. Februar 2019

Arbeitsrechtliche
Kommission DW.EKM

Timo Kucharicky
Vorsitzender

B. Personalmeldungen

C. Stellenausschreibungen

Bewerbungsbezeichnung:

Bewerbungsbezeichnung sind Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz. EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen

der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes einzureichen.

Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel!)

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Bad Lauchstädt
2. Pfarrstelle Eisenach II, Nikolai-Peters-Bezirk
3. Pfarrstelle Halle-Trotha
4. Pfarrstelle Kaltenwestheim
5. Pfarrstelle Magdeburg Süd II
6. Pfarrstelle Münchenbernsdorf

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für den Entlastungsdienst bei Vakanz/für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im Kirchenkreis Gera

III. Superintendentenstellen

1. Superintendentin/Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Bad Lauchstädt

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Merseburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Pfarrbereich: Bad Lauchstädt-Schafstädt – 1 316 Gemeindeglieder

Pfarrstelle Bad Lauchstädt – 889 Gemeindeglieder

Dienstszitz: Goethestadt Bad Lauchstädt
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum Pfarrbereich gehören ein Kirchspiel und drei Kirchengemeinden mit insgesamt 13 Predigtstellen.
 Zur ausgeschriebenen Pfarrstelle Bad Lauchstädt gehören: das Kirchspiel Bad Lauchstädt mit 7 Kirchen/Predigtstellen in Bad Lauchstädt, Schotterey, Bischdorf, Knapendorf (kommunal zu Schkopau), Dörstewitz (kommunal zu Schkopau), Delitz am Berge, Kirchenruine Bündorf und die Kirchengemeinde Milzau-Klobikau mit den 4 Kirchen/Predigtstellen in Kriegstedt, Krakau, Oberklobikau, Kirchenruine Niederklobikau. Die Pfarrstelle Schafstädt (50 Prozent) mit den Kirchengemeinden Schafstädt und Großgräfendorf hat derzeit ein ordinerter Gemeindepädagoge inne.
 In Bad Lauchstädt und in Schafstädt gibt es je ein Pflegeheim, mit monatlich einem Gottesdienst. Insgesamt acht qualifizierte Lektorinnen/Lektoren übernehmen gern ehrenamtlich Gottesdienste. Im Rahmen der Umsetzung des Stellenplanes bitten wir die Bewerberin/den Bewerber, sich ab 1. Januar 2021 auf veränderte Zuständigkeiten einzustellen.

Lage und Infrastruktur:

„Lauchstädt, ein klein Städtgen, ... fast in dem Mittelpunkte von lauter berühmten Städten“
 So schrieb ein Badearzt im 18. Jahrhundert über den einst mondänen Kurort. Heute ist die Goethestadt Bad Lauchstädt ein Tourismusmagnet und Theaterstandort der besonderen Art. Die Nähe zu den berühmten Städten wie Querfurt, Eisleben oder Naumburg usw. ist geblieben.
 Doch auch für die ganz banalen Dinge des Alltags ist gesorgt. Im Ortsteil Bad Lauchstädt der Goethestadt Bad Lauchstädt befinden sich:

- zwei Kindertagesstätten,
- eine Grundschule mit Hort und eine weiterführende Gesamtschule,
- Allgemeinmediziner, Zahnarzt, Kieferorthopäde,
- verschiedene Einkaufsmöglichkeiten (z. B. Edeka, Penny, Netto),
- ein kleines Erlebnisbad, diverse Sportvereine.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind die Gymnasien in Merseburg und Querfurt sowie die Gymnasien mit inhaltlichem Schwerpunkt Georg-Cantor (MINT) und Latina (Sprachen, Musik) in Halle. Es gibt einen gut organisierten Schulbusverkehr.

Die weiterführende medizinische Versorgung durch Fachärzte und Krankenhäuser befindet sich in der Kreisstadt Merseburg und in Halle. Zu beiden Städten gibt es eine direkte Busverbindung. Mit Halle (20 km) und Leipzig (45 km) sind die Anbindung an ICE und Flughafen gegeben. Bad Lauchstädt hat eine eigene Abfahrt auf der A38.

Dienstwohnung:

Das Pfarrhaus befindet sich gegenüber der Stadtpfarrkirche Bad Lauchstädt. Es wurde in den 1990er Jahren generalsaniert und seither verschiedentlich renoviert.
 Die Dienstwohnung mit 135,75 m² Wohnfläche ist im ersten Obergeschoss des Hauses. Sie umfasst fünf Zimmer, Küche und Bad. Im Erdgeschoss sind das Amtszimmer, das Pfarrbüro, ein Gemeinderaum, eine Gemeinküche und ein WC zu finden. Zum Grundstück gehören ein Pfarrgarten und eine Garage. Unmittelbar an das Pfarrgrundstück angrenzend befindet sich unser neues Gemeindezentrum.

Gebäude im Pfarrbereich:

Die Gebäude des Pfarrbereiches sind weitgehend in gutem Zustand. Die Pfarrhäuser in Schafstädt und Bad Lauchstädt sind saniert. Auch an den Kirchengebäuden wurde in den vergangenen Jahren viel getan. In Delitz am Berge und in Schotterey gibt es sehr aktive Kirchenfördervereine. Die beiden Kirchenruinen in Niederklobikau und in Bündorf sind gesichert. Die Kirche Bischdorf ist in kommunaler Hand und uns zur Nutzung überlassen.
 In Bad Lauchstädt erfolgt aktuell der Innenausbau in dem neu errichteten Gemeindezentrum.

Im Pfarrbereich gibt es neun kirchliche Friedhöfe, die weitestgehend durch Ehrenamtliche betreut werden. Unsere Pfarramtssekretärin unterstützt diese dabei. Sie arbeitet insgesamt acht Stunden pro Woche.

Gemeindeleben:

Das Leben in unseren Gemeinden ist geprägt von Veränderungen und dem Wunsch, Vertrautes festzuhalten. Dieses Spannungsfeld treibt uns um und lässt uns auch Neues ausprobieren.

Die beiden Gemeindekirchenräte haben ein Gottesdienst-Modell entwickelt, das in den Gemeinden gut angekommen ist.

- Monatlich feiern wir Familiengottesdienst mit anschließendem Familiencafé (außer in den Ferien).
- Ebenfalls monatlich findet am Samstag ein musikalischer Abendgottesdienst mit anschließendem Abendcafé statt. An diesen Wochenenden gibt es im Rahmen der zu besetzenden Pfarrstelle keinen weiteren Gottesdienst. Die zwölf Abendgottesdienste eines Jahres finden alternierend in Bad Lauchstädt und einer der anderen Kirchen statt.

An den verbleibenden Wochenenden finden jeweils maximal zwei Gottesdienste statt.

Unsere Gruppen und Kreise:

- vier Seniorenkreise – gestaltet durch Pfarrerin/Pfarrer oder Referenten/Ehrenamtliche,
- Männerstammtisch, Frauenstammtisch – selbstorganisierend,
- Kinderkirche, TeenieTime – Gemeindepädagogin,
- Konfirmandenunterricht – durch den ordinierten Gemeindepädagogen aus Schafstädt für den gesamten Pfarrbereich.

Verschiedenste kirchenmusikalische Angebote:

- Posaunenchor – selbstorganisierend,
- zwei ehrenamtliche Organistinnen/Organisten,
- zwei Kinderchöre (Große und Kleine) für gesamten Pfarrbereich,
- Seniorenchor Bad Lauchstädt-Schafstädt,
- Kirchenchor Bad Lauchstädt-Schafstädt,
- regionale Kantorei Bad Lauchstädt.

Kinder, Familien, Projektarbeit:

- Kinder-Sing-Wochenende – einmal jährlich – Vorbereitungsteam mit Kantor, Pfarrerin/Pfarrer und Ehrenamtlichen,
- Sommer-Musical, Weihnachtsmusical je zwei Aufführungen,
- Familienfest mit Musical-Aufführung,
- Ferienerlebnistage – Gemeindepädagogin,
- Kinderkirchennacht am 1. Advent.

Ökumenische Projekte:

- Sternsingen, Fasching, Weltgebetstag, Martinsumzug, Seniorenweihnachtsfeier usw.,
- Ökumenischer Gottesdienst zum Brunnenfest, Ökumenischer Gottesdienst zum Jahreschluss.

Gute Kontakte bestehen auch zu den politischen Gemeinden und verschiedenen Vereinen.

Amtshandlungen im Schnitt pro Jahr in den letzten vier Jahren:

Taufen:	5
Konfirmationen:	7
Trauungen:	2
Bestattungen:	18

Wünsche und Erwartungen:

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, die von der Amtsvorgängerin begonnene wachsende Kinder- und Familienarbeit weiterzuführen, ein großes Verständnis für Kinder und Jugendliche hat und sie befähigt, selber Verantwortung zu übernehmen.

Darüber hinaus erwarten wir:

- die Fähigkeit, uns im Spannungsfeld zwischen Tradition und Veränderung stärkend und motivierend theologisch kompetent zu begleiten,
- Empathie und Wertschätzung, Aufgeschlossenheit und Toleranz,
- ein offenes Ohr für alle Altersgruppen in der Gemeinde,
- ein hohes Maß an Selbstorganisation,
- eine Weiterführung des Gottesdienstmodells wie oben beschrieben,
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit,
- Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und den ansässigen Vereinen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 33220, E-Mail: christiane.kellner@kk-mer.de
- Detlef Straßburg, GKR-Vorsitzender Milzau-Klobikau, Tel.: 034635 20524, E-Mail: detlef.strassenburg@arcor.de
- Uta Lissig, GKR-Vorsitzende Bad Lauchstädt, Tel.: 034635 21590, E-Mail: uta.lissig@freenet.de
- Homepage des Kirchenkreises Merseburg: www.kk-mer.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Eisenach II, Nikolai-Peters-Bezirk

Propstsprenkel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Eisenach-Gerstungen

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 2

Gemeindeglieder: 1 670

Dienstszitz: Eisenach

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Eisenach II ist ab 1. April 2019 neu zu besetzen.

Äußere Gegebenheiten:

Die Wartburgstadt Eisenach ist umgeben von einer wundervollen Natur (Rennsteig, Nationalpark Hainich) und ist geprägt von einer beeindruckenden Tradition (Hlg. Elisabeth, M. Luther, J. S. Bach, G. Ph. Telemann) und einer vielfältigen Kultur (Landestheater, Bachchor, Wartburgkonzerte, große Jazztradition). Eisenach bietet alle notwendigen infrastrukturellen Angebote. Die Stadt ist verkehrstechnisch gut angebunden über die Autobahn A4 und einen ICE-Bahnhof. Es gibt evangelische Kindergärten, eine evangelische Grundschule und ein evangelisches Gymnasium. Zur vielfältigen fachärzt-

lichen Versorgung trägt auch das ökumenische St.-Georg-Klinikum bei.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eisenach hat ca. 6 500 Gemeindeglieder und ist unterteilt in vier Gemeindebezirke (Seelsorgebezirke) mit vier Pfarrstellen. In den einzelnen Gemeindebezirken haben sich unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte herausgebildet, die der Vielfalt des gemeindlichen Lebens in der Kirchengemeinde Eisenach zugutekommen.

Kirchen/Gemeindehäuser/Dienstwohnung:

Zum Nikolai-Peters-Bezirk gehören die 2015 renovierte romanische Nikolaikirche in der Innenstadt und das 1976 erbaute Gemeindezentrum Werner-Sylten-Haus, in dem ebenfalls Gottesdienste und Veranstaltungen stattfinden. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, bei der Anmietung einer geeigneten Wohnung ist der Gemeindegliederkirchenrat gerne behilflich.

Gemeindeleben:

Von zentraler Bedeutung sind Verkündigung und Seelsorge im Gemeindebezirk. Es gibt monatlich einen Frauen- und einen Seniorenkreis, sowie eine enge Zusammenarbeit bei Gottesdiensten und Andachten mit der Diakonissenhausstiftung und mit der Diako gGmbH Thüringen. Mit der grundlegenden Innensanierung und Umgestaltung der Nikolaikirche zu einem multifunktionalen Kirchenraum eröffnen sich neue Gestaltungsmöglichkeiten in der Gemeindegliederarbeit und für die Arbeit im Nikolaizentrum e.V.. Im Nikolaizentrum engagieren sich die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisenach, die Diakonissenhausstiftung und der Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen gemeinsam. Die Gemeinde ist auf dem Weg, in der Nikolaikirche ein Nagelkreuzzentrum zu etablieren.

Es gibt eine gute, vielfältige und intensive Zusammenarbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde Eisenach. Die Konfirmandenarbeit wird von einem Team der pastoralen und gemeindepädagogischen Mitarbeitenden gemeinsam gestaltet. Das Einbringen in die Arbeit der Kirchengemeinde u. a. bei der Arbeit mit Konfirmanden, bei gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen, bei Aufgaben der Leitung und Organisation ist fester Bestandteil der Stelle.

Amtshandlungen:

	2016	2017	2018
Taufen:	4	5	3
Konfirmanden:	50	43	32
Trauungen:	—	2	3
Bestattungen:	14	14	10

Erwartungen an die zukünftigen StelleinhaberIn/den zukünftigen Stelleninhaber:

Der Gemeindegliederkirchenrat freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit und in der Lage ist, insbesondere für und mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und der mittleren Generation neue Formen der Gemeindegliederarbeit und der Gottesdienste zu entwickeln. Gewachsenes in der Gemeindegliederarbeit sollte sie/er achten. Seelsorge, Besuche und ansprechende Verkündigung sollten ihr/ihm eine Freude und ein Anspruch sein. Die Stelle verlangt ein hohes Maß an Hör- und Kommunikationsfähigkeit zu Gemeindegliedern, zu eher kirchenfernen Menschen, aber auch zu den Partnern in der Diakonie, der Ökumene und der Kommune. Erwartet wird eine unbedingte Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit im Stadtkonvent und mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Eine Bewerberin/ein Bewerber sollte bereit sein, für die gesamten Kirchengemeinden mitzudenken und sich für sie zu engagieren.

Der Gemeindegliederkirchenrat freut sich auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Ralf-Peter Fuchs, Superintendent, Obere Predigergasse 1, 99817 Eisenach, Tel.: 03691 27525927
- Ulrike Quentel, Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Wartburgallee 37, 99817 Eisenach, Tel.: 03691 217146

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Halle-Trotha

Propstsprengel: Halle-Wittenberg
 Kirchenkreis: Halle-Saalkreis
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstellen: drei regelmäßig, eine gelegentlich
 Gemeindegliederzahl: 1 374
 Dienstsitz: Halle-Trotha
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen; möglich auch für ein Ehepaar, das sich die Stelle teilt
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Der Pfarrbereich Halle-Trotha liegt im Norden der Stadt Halle. Er umfasst die Heilandsgemeinde im Stadtgebiet „Frohe Zukunft“ (500 Gemeindeglieder), St. Pankratius Mötzlich (94 Gemeindeglieder) und das Kirchspiel Trotha-Seeben (780 Gemeindeglieder) mit den Gemeinden Trotha St. Briceus und St. Laurentius Seeben.

Trotha und die Frohe Zukunft gehören zum Stadtrand. Hier gibt es neben Eigenheimsiedlungen auch Plattenbauten. Seeben, Mötzlich und Tornau konnten sich ihren dörflichen Charakter bewahren.

Der Dienstsitz in Trotha, Pfarrstraße 5, 06118 Halle, befindet sich gegenüber dem renovierten Gemeindehaus und in der Nähe der Saale mit ausgedehnten Spazierwegen. Dennoch ist der Bereich verkehrstechnisch sehr gut erschlossen. Die Dienstwohnung befindet sich in einem frisch sanierten Pfarrhaus. Sie umfasst ca. 190 m² und erstreckt sich über zwei Etagen. Dazu gehören auch ein Amtszimmer und ein Garten. Wenn eine geringere Wohnungsgröße gewünscht wird, lässt sich die Wohnung auch teilen.

In Halle gibt es Kitas und alle Schulformen in großer Auswahl (darunter auch in christlicher Trägerschaft), die Martin-Luther-Universität, die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik, die Kunsthochschule Burg Giebichenstein sowie ein reichhaltiges kulturelles Leben mit Schauspiel, Oper, Orchester und Museen. Der Tierpark liegt nahe dabei. Ein Viertel des Dienstumfangs in der Pfarrstelle Halle-Trotha beinhaltet gemeindepädagogische Aufgaben. Sie werden zum überwiegenden Teil in der angrenzenden Paulusgemeinde wahrgenommen, mit der es seit vielen Jahren eine gewachsene Kooperation gibt.

Die Arbeitsatmosphäre in den Gemeinden und über die Grenzen des Pfarrbereiches hinaus ist offen und kreativ, die Zusammenarbeit sehr gut.

Im Pfarrbereich gibt es pro Jahr durchschnittlich fünf Taufen, sechs Konfirmationen, eine Eheschließungen und zwölf Beerdigungen.

Sie finden bei uns:

- vier Kirchen, in denen auch besondere Gottesdienste gefeiert werden: Erntedank-, Biker-, Hubertus- und ökumenische Gottesdienste, Martinsfeste,
- zwei Friedhöfe (Trotha mit drei Mitarbeitern, Mötzlich),
- drei sanierte Gemeindehäuser (Heiland, Mötzlich, Trotha),
- drei aktive GKR,
- fest angestellte Mitarbeiter auf dem Friedhof, im Büro, als Hausmeister,

- eine Gemeindepädagogin,
- zwei Chöre und zwei Musizierkreise,
- Christenlehrekinder, Teenies, Konfirmanden,
- einen Posaunenchor,
- viele Ehrenamtliche, die das Gemeindeleben in unterschiedlichen Bereichen tragen und gestalten, z. B.: den Diakonischen Besuchsdienst, Café Amal (als Begegnungsstätte für zahlreiche Geflüchtete), das Kirchencafé, den Seniorennachmittag, das Trothaer Lesecafé.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen, die/der:

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums und an lebendigen Gottesdiensten hat,
- die bestehende Gemeindegemeinschaft fortführt, begleitet und neue Impulse gibt, besonders im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (z. B. Christenlehre, regelmäßige Familiengottesdienste),
- die Ehrenamtlichen in ihrem Tun gut begleitet,
- eine tragfähige Balance findet zwischen gewollter Kooperation und Identität der einzelnen Gemeinden,
- über ausgeprägte kommunikative und seelsorgerliche Fähigkeiten verfügt,
- die Gemeinden in der kommunalen Öffentlichkeit vertritt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- GKR-Vorsitzender Trotha-Seeben Herr Töpfer, Tel.: 0345 2030516, E-Mail: m.toepfer66@gmx.de
- GKR-Vorsitzender Heiland Herr Dr. Pannwitz, E-Mail: j.pannwitz@t-online.de
- GKR-Vorsitzender Mötzlich Herr Exner, E-Mail: Fidi.H@t-online.de
- Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien ord. GP Frau Franz, Tel.: 0151 54855010, E-Mail: evangelischejugend.halle@web.de
- Superintendent Hans-Jürgen Kant, Tel.: 0345 2021533, E-Mail: Superintendentur-Halle-Saalkreis@ekmd.de

Zu I. 4.:

Pfarrstelle Kaltenwestheim

Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstellen: 3
 Gemeindeglieder: ca. 800
 Dienstsitz: Kaltenwestheim
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Kaltenwestheim ist eine Pfarrstelle mit drei selbstständigen lutherischen Kirchengemeinden in der thüringischen Rhön unmittelbar an der Grenze zu Hessen und Bayern in einer landschaftlich reizvollen Umgebung.

Warum sollten Sie sich auf diese kleine Pfarrstelle im ländlichen Raum bewerben?

Warum am Rand der Landeskirche und im Randgebiet Thüringens arbeiten wollen?

Kann das gutgehen?

Wir wollen Ihnen dazu Mut machen:

Eine besondere Stärke der Hohen Rhön ist die Zusammenarbeit im Regionalteam:

Vier Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, eine Schulpfarrerin, zwei Gemeindepädagoginnen und unsere gemeinsame Verwaltungskraft haben Freude an der gemeinsamen Arbeit, treffen sich monatlich zu mehr als Absprachen und tragen einander im Dienst. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen werden unkompliziert und verlässlich geregelt. Eine fröhliche und verbindliche Dienstgemeinschaft ist uns ein Anliegen. Für dieses Team brauchen wir eine Verstärkung und freuen uns darauf. Die Pfarrstelle ist auch zur Besetzung durch eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen geeignet.

Kaltenwestheim, Mittelsdorf und Reichenhausen liegen nahe beieinander (größte Entfernung 7 km). Städte in der Nähe: Meiningen 25 km, Bad Salzungen 30 km (Sitz des Superintendenten), Fulda 45 km. Im Ort Kaltenwestheim befinden sich Kindergarten, Grundschule, Einkaufszentrum, Arzt und Gaststätte. Gymnasium in Kaltensundheim (3 km), Regelschule in Kaltennordheim (5 km).

In der Ortsmitte von Kaltenwestheim befindet sich das Pfarrhaus mit Pfarrdienstwohnung, Kirchhof und einem Garten. Die Wohnung hat in der Wohneinheit 3,5 Zimmer, Küche und Bad, im Dachgeschoss vier kleinere Zimmer, Dusche und WC (insgesamt 105 m² + 38 m² mietfrei wegen zu geringer Deckenhöhe). Die Wohnung wird zur Neubesetzung fertig renoviert sein.

Im Erdgeschoss befinden sich der Gemeinderaum mit Mini-Küche, Arbeitszimmer, Archiv, WC und Heizungsraum mit Abstellmöglichkeit. Es gibt einen Keller. Im Nebengebäude befinden sich Garage, Schuppen und zwei Stellplätze (Carport).

Kirchen:

Die drei Kirchen, die alle über eine Heizung verfügen, sind in gutem baulichem Zustand. Alle Dächer sind neu, auch die Orgeln sind in Ordnung. In der Kirche Reichenhausen befindet sich ein frisch renovierter und gut heizbarer Gemeinderaum, der als Winterkirche genutzt wird. In Mittelsdorf laufen die Vorbereitungen für eine Innenrenovierung.

Gottesdienste:

Die drei Gemeinden feiern regelmäßig Gottesdienste mit monatlichem Abendmahl. Gern feiern sie zu besonderen Anlässen gemeinsame Gottesdienste (z. B. Gottesdienst im Grünen, Kirchspielfeste, besondere Gottesdienste zu Ostern, Gottesdienst in der Christnacht, Segnungsgottesdienste). Wir knüpfen gern an diese Traditionen an und lassen uns von neuen Ideen begeistern.

Gemeindeleben:

Christenlehre und Konfirmandenunterricht, Wochengebet, Gemeindenachmittag, Männertreffen, verschiedene Chöre in Mittelsdorf (Frauenchor) und Reichenhausen (Gospelchor). Die Gemeindeglieder und viele Ehrenamtliche unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer gern und engagiert. Geistliche Gemeinschaft und gemeinsamer Dienst sind ein Anliegen.

Jährliche Amtshandlungen:

	2016	2017	2018
Taufen	11	11	7
Konfirmationen	6	8	3
Trauungen	3	—	2
Bestattungen	11	17	7

Erwartungen:

Die zukünftige Pfarrerin/der Pfarrer ist eingeladen, Gaben und Vorstellungen in unsere Gemeinden einzubringen. Wir wünschen uns für unsere Gemeinden eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der gern auf dem Land

lebt und arbeitet, die Verkündigung als Herzensangelegenheit versteht und das Wort der Bibel so übersetzen kann, dass es die Gemeinde berührt und für den Alltag ausrichtet und stärkt, die Konfirmanden und Jugendlichen mit neuen Impulsen begleitet, mit Kirchenältesten und Ehrenamtlichen einen offenen Umgang pflegt und eine gute Teamarbeit anstrebt.

Es ist uns wichtig:

- Arbeit mit Familien (wie z. B. Familiengottesdienste u. ä.),
- Seelsorge,
- Offenheit für alle Menschen,
- Mitarbeit im Kollegenteam des Regionalkonvents (s. oben),
- guter Kontakt zu den politischen Gemeinden und zu örtlichen Vereinen.

Sie sind nicht allein!

Wir pflegen gutes Miteinander in den drei Gemeindegemeinschaften, gute Erfahrungen haben wir mit regelmäßigen Freizeiten gemacht, sie haben uns gegenseitig gestärkt.

Unser Ziel:

Wir wollen durch unsere Arbeit Menschen einladen, Jesus kennenzulernen und sie zur Nachfolge ermutigen. Unsere Gemeinden sollen Orte sein, an denen Menschen Gemeinschaft finden, im Glauben wachsen, zu selbstständigen Christen reifen und Freude daran finden, ihre Gaben und Fähigkeiten einzusetzen.

Besuchen Sie uns, unsere Kirchen und Gemeinden und lernen Sie uns kennen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Tel.: 03695 623680
- GKR Kaltenwestheim, Frau A. Barthelmes, Tel.: 036946 30504
- GKR Mittelsdorf Frau Ch. Stirzel, Tel.: 036946 20744
- GKR Reichenhausen Frau M. Bauß, Tel.: 036946 34344
- Vakanzverwalter Pfarrer H. Graul, Kaltensundheim, Tel.: 036946 20716

Zu I. 5.:

Pfarrstelle Magdeburg Süd II

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 5

Gemeindeglieder: 3 441

Dienstort: Magdeburg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2019

bewerbungsrecht: Pfarrfrauen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Das Evangelische Kirchspiel Magdeburg-Süd ist ein Zusammenschluss von fünf Gemeinden unterschiedlicher Prägung und Tradition südlich des Zentrums der Landeshauptstadt Magdeburg. Im Kirchspiel arbeiten hauptamtlich ein weiterer Pfarrer (100 Prozent), eine Kantorin (50 Prozent), eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern (35 Prozent) sowie ein Hausmeister (60 Prozent) mit. Die hauptamtlichen Mitarbeiter arbeiten mit einer Vielzahl von Ehrenamtlichen zusammen. Wir verfügen über ein modernes Kirchspielbüro mit drei Mitarbeiterinnen. Zum Kirchspiel gehören zwei Kirchen, vier Gemeindegemeinschaften, mehrere Mietwohnungen und zwei Friedhöfe (zwei Mitarbeiter). Wir begleiten ebenfalls einen evangelischen Kindergarten und acht Seniorenwohnanlagen.

Im Kirchspiel gibt es eine lebendige Arbeit mit Kindern und Familien, Konfirmandenarbeit im gemeindeübergreifenden Projekt „Konfitreff“, Chor und Musikgruppen sowie Konzerte, Gemeindeparterschaften mit Darmstadt, Gouda/Niederlande und Chennai/Indien, Integrationsarbeit mit Flüchtlingen und vielfältige Gesprächs- und Seniorenkreise. Ökumene und Stadtteilarbeit werden als nachbarschaftliche Kontakte wahrgenommen und gepflegt.

Unsere Gemeinden freuen sich auf eine geistlich lebendige und theologisch fundierte Verkündigung durch die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer oder auch durch ein Pfarrehepaar. Sie/Er sollte teamfähig, kooperativ und kommunikativ sein. Wir bieten Raum für das Ausprobieren und Umsetzen eigener Ideen. Die Stärkung der innergemeindlichen Seelsorge wird ein Schwerpunkt der Arbeit sein. Die Aufteilung der Arbeitsbereiche und die Zuordnung geschäftsführender Aufgaben zwischen den beiden Pfarrstellen wird in einem begleiteten Beratungsprozess ausgearbeitet werden.

Im Rahmen des vollen Dienstumfangs in der Pfarrstelle werden 20 Prozent mit Dienst in der Krankenhauseelsorge im Universitätsklinikum Magdeburg beschrieben. Das Uniklinikum liegt im Gemeindegebiet. Den Dienst dort verantwortet ein ökumenisches Seelsorge-Team. Das Einbringen in das Team in Dienstberatungen, Notfall- und Vertretungsbereitschaft sowie mit verlässlicher Präsenz wird erwartet. Besuche am Krankenbett, Seelsorge an Mitarbeitenden und Angehörigen, Andachten und Gottesdienste im Raum der Stille sowie die Mitwirkung bei stadtweiten Veranstaltungen der Krankenhauseelsorge (Gedenkzeit für verstorbene Kinder/Sternenkinder-Beisetzung) beschreiben die Arbeitsfelder des Dienstes. Die Wahrnehmung regelmäßiger Supervision und die Teilnahme am Konvent der Klinikseelsorgerinnen, neben den Konventen im Kirchenkreis sind zur Reflexion der eigenen Arbeit konstitutiv. Eine Vernetzung mit der Gemeindearbeit wird als Chance gesehen.

Voraussetzung für den Dienst ist eine abgeschlossene, zertifizierte Grundausbildung in der KSA oder eine vergleichbare Ausbildung.

Eine Dienstwohnung und Amtszimmer (insgesamt 127 m²) sind im Gemeindezentrum St. Michael vorhanden.

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Beerdigungen
2016	27	6	6	29
2017	20	9	2	24
2018	18	12	4	15

Weitere Auskünfte erteilen:

- Ev. Kirchspiel Magdeburg-Süd, Herr Hofmüller (Vorsitzender des GKR), Halberstädter Str. 132, 39112 Magdeburg, Tel.: 0391 6224241, E-Mail: hofmueller@ksp-md-sued.de
- Krankenhauseelsorger Pfarrer Stephan Bernstein, Universitätsklinikum, Leipziger Str. 44, 39120 Magdeburg, Tel.: 0391 6714220, E-Mail: stephan.bernstein@med.ovgu.de
- Superintendent Stephan Hoenen, Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637, E-Mail: suptur@ek-md.de

Zu I. 6.:

Pfarrstelle Münchenbernsdorf

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Gera

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 189

Dienstszitz: Münchenbernsdorf

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Stadt Münchenbernsdorf liegt nur 2 km von der Autobahnanschlussstelle Lederhose (und 12 km vom Hermsdorfer Kreuz A4 und A9) entfernt, bis Gera und Weida sind es 15 km, bis Jena 30 km.

In Münchenbernsdorf leben 3 000 Einwohner, in der Verwaltungsgemeinschaft rund 6 000. Kindergarten, Grund- und Regelschule gibt es in Münchenbernsdorf (Gymnasium in Weida oder Gera) und ein Pflegeheim mit betreutem Wohnen. Allgemein- und Zahnärzte, Sparkasse und Volksbank, Supermärkte sind vor Ort, ebenso ein Naturbad.

Zum Kirchspiel Münchenbernsdorf gehören Münchenbernsdorf (666), Kleinbernsdorf mit Siedlung Kanada (67), Lindenkreuz mit Rothenbach (73), Markersdorf-Hundhaupten (69), Großbocka (60), Kleinbocka (43), Lederhose mit Neuensorga (86), Schöna (33) und Schwarzbach (92). Die Wege sind kurz.

Die Pfarrwohnung (166 m²) befindet sich im 1. OG des Pfarrhauses und umfasst vier Zimmer, Küche, Bad, Gäste-Bad, Abstellraum. Sie wurde 2004 saniert. Dazu gehört ein Pfarrgarten. Das Pfarrhaus wurde in den vergangenen zehn Jahren saniert und renoviert. Wir haben eine moderne Gemeindegüche und ansprechende Gemeinderäume. Für die Verwaltungskraft wurde 2013 ein neues Büro im II. OG eingerichtet.

In der Kirche St. Mauritius zu Münchenbernsdorf steht ein sehr gut erhaltener Holzschnitzaltar von 1505, der 2013/2014 gereinigt wurde. Er wurde in der Werkstatt Valentin Lendenstreichs, einem Schüler von Tillmann Riemenschneider, gefertigt.

Die Stadtkirche hat ein neues Dach und wurde innen 2011 bis 2013 größtenteils renoviert.

Die anderen neun Kirchen sind in einem guten Zustand. Es stehen perspektivisch partiell Instandsetzungsmaßnahmen an. Seit 2013 gehören Markersdorf-Hundhaupten, Großbocka, Kleinbocka, Lederhose und Schöna zum Kirchspiel, Schwarzbach seit 2014. Wir sind auf einem guten Weg des Zusammenkommens.

In den letzten Jahren wurde die Tradition aufgebaut, reihum einmal im Monat einen Kirchspielgottesdienst zu gestalten. Mit einem Team von Ehrenamtlichen werden „ANDERE Gottesdienste“ (bisher zweimal im Jahr) vorbereitet und verantwortet.

Zwei ausgebildete Lektoren helfen in der selbständigen Vorbereitung und Feier der Gottesdienste. Vier ehrenamtliche Kirchenmusiker gestalten die Gottesdienste mit. Sie finden in Münchenbernsdorf wöchentlich, in den anderen Gemeinden ein- bis zweimal im Monat statt.

In Münchenbernsdorf bestehen ein Kirchenchor und ein Posaunenchor, die ehrenamtlich geleitet werden.

In Kleinbocka hat sich eine Konzertreihe etabliert. Traditionell finden in Münchenbernsdorf mehrere Konzerte statt.

In Münchenbernsdorf gibt es einen sehr engagierten Geburtstags-Besuchsdienst. Der Lebendige Adventskalender wird ehrenamtlich organisiert.

Neben den Ehrenamtlichen arbeitet in Münchenbernsdorf eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin (ca. 25 Prozent Christenlehre, Flötenkreis) und für neun Stunden/Woche eine Mitarbeiterin im Gemeindebüro.

Der monatlich stattfindende Frauenkreises trifft sich selbstständig.

Es findet jedes Jahr ein gemeinsamer Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht für das Kirchspiel statt.

Lektorinnen und Lektoren sowie 400 gewählten Mitgliedern in 60 Gemeindekirchenräten und vielen weiteren ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Für die verantwortliche Leitung des Kirchenkreises, verbunden mit dem pfarramtlichen Auftrag für die Schlosskirchengemeinde (ca. 120 Gemeindeglieder), wird die Stelle im Umfang von 100 Prozent ausgeschrieben.

Neben der Schlosskirche und der Predigtkirche Martin Luthers (Stadtkirche St. Marien) ist unser Kirchenkreis reich an reformatorischen Zeugnissen und liebevoll sanierten Kirchen mit zumeist wohlklingenden Orgeln. 162 Kirchen und Kapellen mit ihrer oftmals bewegten Geschichte bieten Raum für Gottesdienste, Andachten, Gebete und Konzerte.

Die Kirchengemeinden sind Teil der kulturellen, politischen und sozialen Öffentlichkeit und werden bei repräsentativen Anlässen durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten unterstützt. Der Zusammenhalt der Gemeinden wird aller zwei Jahre beim Kirchenkreisfest gestärkt.

Die Gemeinden vor Ort und das Diakonische Werk im Kirchenkreis, der Diakonieverein Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen und die Paul-Gerhardt-Stiftung nehmen engagiert ihren diakonischen Auftrag in der Gesellschaft wahr.

Die Ehrenamtsakademie des Kirchenkreises ist eine Plattform zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in den Gemeinden.

Für finanzielle und administrative Fragen steht das kompetente Team des Kreiskirchenamtes zur Verfügung. Im gleichen Gebäude befindet sich die Superintendentur mit zwei Sekretärinnen.

Nach dem ereignisreichen Jahr zum Reformationsjubiläum 2017 wollen wir weitere Schritte in die zukünftige Gestalt von Kirche und von Kirche vor Ort gehen. Deshalb wünschen wir uns, dass Sie mit Glaubensmut, Kreativität und Bodenhaftung gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlich Handelnden diesen Weg beschreiten und dabei die befreiende Kraft des Glaubens sowie die Freude am Evangelium deutlich zur Sprache bringen.

In den Gemeinden und unter den Mitarbeitenden besteht Offenheit dafür, neue Wege in der Organisationsstruktur des Kirchenkreises, der Regionen und Pfarrbereiche zu beschreiben. Die Arbeit in der Synode, im Kreiskirchenrat, in den Konventen sowie in weiteren Gremien und Ausschüssen soll dazu dienen, mit Gottvertrauen und Augenmaß die gegenwärtigen Herausforderungen anzunehmen.

Von der Beschreibung des Leitungsdienstes von Superintendenten in der Verfassung der EKM ausgehend, freuen wir uns auf Sie, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung.

Wir wünschen uns, dass Sie Erfahrung in struktureller und konzeptioneller Arbeit mitbringen, um gemeinsam die Stellenplanung und Umstrukturierung der Pfarrbereiche innovativ fortführen zu können. Sie sollten dabei fähig sein, alles Umgestalten und Nachdenken theologisch zu reflektieren. Sie begleiten die laufenden Prozesse kommunikativ, kooperativ, kollegial und seelsorgerlich und repräsentieren den Kirchenkreis souverän in der Öffentlichkeit.

Wir wünschen uns, dass Sie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in ihrer Person und ihrer Arbeit wertschätzend wahrnehmen und zu einem gemeinsamen Tun im Sinne einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft motivieren.

Wir wünschen uns, dass Sie durch Ihre Arbeit eine Balance zwischen den Bedürfnissen der Lutherstadt Wittenberg und den unterschiedlich strukturierten Regionen des Kirchenkreises suchen.

Im Sinne einer verlässlichen Partnerschaft erwarten wir eine Fortführung der Mitarbeit in den Gremien der Evangelischen Schulen und der Diakonie. Die gewachsenen ökumenischen

Kontakte vor Ort und die Gastgeberschaft für Besucher aus aller Welt sind mitzugestalten. Gute Englischkenntnisse sind dafür förderlich.

Im Präsenzzort befinden sich Kindergärten und alle Schulformen in staatlicher wie kirchlicher Trägerschaft. Wittenberg ist verkehrstechnisch gut gelegen (Bahn/ICE Haltepunkt, A9). Die Dienstwohnung, ein Einfamilienhaus mit fünf Zimmern, Terrasse und Garten auf dem Gelände der Glaubenskirche im Ortsteil Piesteritz wird zurzeit saniert und steht dann zur Verfügung. Die Gesamtwohnfläche beträgt 140 m². Zwei weitere separate Zimmer können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Im Keller wurden 2017 gemeindliche Räume für die Arbeit mit Kindern eingerichtet.

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises Wittenberg freuen sich auf Ihre Bewerbung. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir mit Lust, Glaubensmut und brennendem Herzen die anspruchsvollen Aufgaben angehen.

Weitere Informationen zum Kirchenkreis finden Sie auf der Homepage unter www.kirchenkreis-wittenberg.de.

Weitere Auskünfte erteilen:

- OKR Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800-400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de
- Regionalbischof Dr. Dr. h.c. Johann Schneider, Puschkinstr. 27, 06108 Halle/Saale, Tel.: 0345 4701036, E-Mail: regionalbischof.halle-wittenberg@ekmd.de
- Präses Uwe Kröber, Kirchenkreis Wittenberg, Judenstr. 35–37, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 0173 3990633, E-Mail: uwe@kroeber.net

Kirchlicher Dienst im europäischen Ausland

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2019 noch ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland möglich ist. Änderungen vorbehalten!

DÄNEMARK

Blåvand/Henne Strand	Mitte Juni bis September
Marielyst/Falster	1. bis 26. Juli und 17. bis 31. August
Poulsker/Bornholm	25. Juli bis Ende August
Kongsmark/Rømø	Mitte Juni bis 6. Juli und 27. Juli bis 7. September

Frankreich

Médoc/Soulac-sur-mer	Mitte Juli bis Mitte August
----------------------	-----------------------------

ITALIEN

Bardolino/Lazise (Gardasee)	September
Gardone/Gardasee	1. bis 15. Juni und August
Cavallino-Lido	24. Juni bis 8. Juli
Ischia	22. Mai bis Mitte Juni
Sulden/Südtirol	August

NIEDERLANDE

Oostkapelle/Zeeland	26. Juli bis 30. August
Insel Texel/Westfriesland	Juli bis 5. August
Zoutelande/Zeeland	26. Juli bis 30. August

ÖSTERREICH

Burgenland

Modellregion Neusiedlersee – Rosalia	Juni bis Ende Juli und Ende August bis September
--------------------------------------	--

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf/ Zurndorf	Juli oder August
Kärnten	
Modellregion Ossiacher See – Gerlitzten Alpe	1. Juni bis 15. Juli und 8. August bis 30. September
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg Feld am See und Afritz	August August
Maria Wörth	1. bis 14. August
Velden und Wernberg/Wörthersee Weissensee	Juli 22. August bis 4. September
Oberösterreich	
Attersee	4. Juli bis 5. August
Gmunden/Traunsee	4. Juli bis 5. August
Mondsee und Unterach/Mondsee	Juli und August
Scharnstein	Juli oder August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September
Salzburg	
Bad Gastein und Bad Hofgastein	August
Lofer	Juli oder August
Mittersill	4. Juli bis 17. Juli und 15. August bis Ende September
Zell am See	Juni bis Anfang Juli sowie September
Tirol	
Jenbach und Umgebung	4. Juli bis 12. August
Kitzbühel	Mitte bis Ende August
Kufstein/Thiersee	8. bis 21. August
Mayrhofen und Fügen	8. bis 21. August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Seefeld und Telfs	Juli und August
Wörgl	Juli und August
RUMÄNIEN	
Ostsiebenbürgen	Mai bis 7. Juli und 7. September bis Ende Oktober
UNGARN	
Balaton (Plattensee)	15. Juni bis 20. August

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 18. bis 22. März 2019 statt.

Gern möchten wir auch auf unsere Ausschreibungen zur Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland 2019/20 unter dem Link <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm> hinweisen.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gera vom 16. November 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gera

Der Pfarrbereich der Pfarrstelle St. Gangloff wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um die Kirchengemeinden Mörsdorf und Möckern erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg vom 4. November 2017 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisenberg

1. Die Pfarrstelle Frauenprießnitz-Casekirchen wird zum 31. Dezember 2017 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Camburg-Leisgau wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um die Kirchengemeinden Neidschütz, Boblas und Janisroda, sowie um den Kirchengemeindeverband Casekirchen erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Dorndorf-Stuednitz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um die Kirchengemeinden Frauenprießnitz, Mertendorf, Poppendorf und Thierschneck erweitert.
4. Die Pfarrstellen Crossen, Eisenberg und Königshofen werden zum 30. Juni 2018 aufgehoben.
5. Errichtung der Pfarrstellen Eisenberg-Crossen und Eisenberg-Königshofen mit Wirkung vom 1. Juli 2018 mit jeweils vollem Dienstumfang.
Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Eisenberg-Crossen umfasst die Kirchengemeinden Eisenberg (50%), Caaschwitz, Crossen, Etdorf, Hainspitz, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz und Thiemendorf.
Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Eisenberg-Königshofen umfasst die Kirchengemeinden Eisenberg (50%), Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Kämmeritz, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Petersberg, Tünschütz und Walpernhain.
6. Die Pfarrstelle Schöngleina wird zum 31. Dezember 2017 aufgehoben.
7. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Hermsdorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um die Kirchengemeinden Schöngleina, Rabis und Schlöben erweitert
8. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bürgel wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um die Kirchengemeinde Bobeck erweitert.
9. Die Pfarrstelle Stadroda II-Mörsdorf wird zum 31. Dezember 2018 aufgehoben.
10. Die Pfarrstelle Stadroda I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umbenannt in Pfarrstelle Stadroda.
11. Die Pfarrstelle Kahla II-Hummelshain wird zum 31. Dezember 2018 aufgehoben.
12. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Tröbnitz-Trockenborn wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um die Kirchengemeinden Hummelshain, Lichtenau, Oberbodnitz, Schmölln, Seitenroda-Seitenbrück und Unterbodnitz erweitert. Die Pfarrstelle Tröbnitz-Trockenborn wird umbenannt in Pfarrstelle Trockenborn mit vollem Dienstumfang.
13. Die Pfarrstelle Kahla I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umbenannt in Pfarrstelle Kahla.
14. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Kahla werden zum 31. Dezember 2018 die Kirchengemeinden Großbeutersdorf und Kleineutersdorf ausgegliedert.

15. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Orlamünde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um die Kirchengemeinden Großeutersdorf und Kleineutersdorf erweitert

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gotha vom 15. November 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Gotha**

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Hausgottesdienste und Hauskreise im Kirchenkreis Gotha mit Wirkung vom 1. Januar 2019 befristet bis zum 31. Dezember 2021 mit halbem Dienstumfang.
2. Errichtung der Kreispfarrstelle zur Verstärkung in den Regionen im Kirchenkreis Gotha mit Wirkung vom 1. Januar 2019 befristet bis zum 31. Dezember 2021 mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg vom 3. November 2018 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Eisenberg**

Die Errichtung der Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge Stadtroda im Kirchenkreis Eisenberg wird befristet bis zum 30. September 2025 verlängert.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen vom 22. August 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Bad Frankenhausen-Sondershausen**

Die Errichtung der Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst im Pfarrbereich Bad Frankenhausen mit Wirkung vom 1. April 2019 für die Dauer der Entsendungszeit mit vollem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Greiz vom 17. November 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Greiz**

1. Die Pfarrstelle Hohenleuben wird zum 31. Dezember 2018 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Langenwetzendorf-Naitschau wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um die Kirchengemeinde Hohenleuben erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Triebes wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um die Kirchengemeinde Staitz erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Salzung-Dermbach vom 16. November 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Bad Salzung-Dermbach**

1. Die Pfarrstellen Roßdorf und Wernshausen werden mit Wirkung vom 31. März 2019 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Roßdorf-Wernshausen mit Wirkung vom 1. April 2019 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Roßdorf-Wernshausen umfasst die Kirchengemeinden Eckardts, Helmers, Rosa, Roßdorf und Wernshausen.
3. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst im Pfarrbereich Dermbach mit Wirkung vom 1. April 2019 befristet bis zum 31. März 2022 mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Salzwedel vom 10. November 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Salzwedel**

1. Die Kreisgemeindepädagogenstelle mit Dienstsitz in Kusey wird zum 31. Dezember 2018 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Steimke wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um die Kirchengemeinde Kusey erweitert.
3. Die ordinierte Gemeindepädagogenstelle Estedt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 eine Stelle mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Stendal vom 10. November 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Stendal**

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Jugendarbeit in der Region Stendal mit Wirkung vom 1. Januar 2019 mit halbem Dienstumfang.
2. Die Kreispfarrstelle für Öffentlichkeits- und Ehrenamtsarbeit im Kirchenkreis Stendal wird unbefristet verlängert und mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umgewandelt in die Kreispfarrstelle für Öffentlichkeits- und Ehrenamtsarbeit mit halbem Dienstumfang und in die Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste mit halbem Dienstumfang.
3. Die Pfarrstelle Schönhausen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang reduziert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz vom 17. November 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Naumburg-Zeitz**

1. Die Pfarrstellen Braunsroda und Saubach werden zum 31. Januar 2019 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Eckartsberga wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 um die Kirchengemeinden Braunsroda, Burgholzhausen, Niederholzhausen, Herrngosserstedt, Schimmel und Wischroda und um den Kirchengemeinerverband Tromsdorf erweitert.

3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bad Bibra wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 um die Kirchengemeinde Lossa erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Nebra wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 um die Kirchengemeindeverbände Saubach und Rothenberga erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Henneberger Land vom 24. November 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Henneberger Land

1. Errichtung der ordinierten Kreisgemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Henneberger Land mit Wirkung vom 1. Januar 2019 mit dreiviertel Dienstumfang.
2. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Suhl II wird zum 31. Dezember 2018 die Kirchengemeinde Suhl-Heinrichs ausgegliedert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Suhl I wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 um die Kirchengemeinde Suhl-Heinrichs erweitert.

Erfurt, den 11. Januar 2019
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Magdeburg

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 13. Februar 2019 die nachfolgend bekannte Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Magdeburg genehmigt.

Erfurt, den 13. Februar 2019
(7313-02:10007)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Magdeburg

Präambel

Rechtsgrundlage für den Evangelischen Friedhofszweckverband Magdeburg bildet das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG, ABl. S. 305)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 Kirchliches Zweckverbandsgesetz haben die Evangelischen Kirchspiele Magdeburg Nord am 07.11.2018 und Altstadt Martin am 14.11.2018 die Gründung

eines Friedhofszweckverbandes beschlossen. Die nachfolgende Satzung des Friedhofszweckverbandes wurde von den Gemeindekirchenräten gesondert beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Der kirchliche Zweckverband – im Folgenden Verband – führt den Namen „Evangelischer Friedhofszweckverband Magdeburg“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Magdeburg.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Ev. Friedhofszweckverband Magdeburg“.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Evangelischen Kirchspiele Magdeburg Nord und Altstadt Martin in Magdeburg mit dem Neustädter Friedhof.
- (2) Der Verband kann weitere Mitglieder nach Beschluss aufnehmen, wenn sie der Satzung des Verbandes zustimmen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die kirchlichen Friedhöfe der Verbandsmitglieder zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten und alle Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Verband tritt in die Rechtsverhältnisse der Verbandsmitglieder mit den Nutzungsberechtigten des Friedhofes nach Maßgabe einer gesondert zu verabschiedenden Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung ein.

§ 4

Organe

Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand, der zugleich die Rechte und Pflichten der Verbandsversammlung wahrnimmt.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Das Vertretungsorgan eines jeden Verbandsmitgliedes (Gemeindekirchenrat) entsendet entsprechend der Anzahl der Grabstellen des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den vom Verband insgesamt verwalteten Grabstellen Vertreter für die Mitarbeit im Verbandsvorstand. Jedes Verbandsmitglied muss mit mindestens einer Person im Verbandsvorstand vertreten sein.
- (2) Gesamthandseigentümer des Neustädter Friedhofes sind die St. Nicolaigemeinde Magdeburg und die Martinsgemeinde Magdeburg jeweils zu gleichen Teilen. Deshalb entsenden die Verbandsmitglieder je zwei Vorstandsmitglieder und jedes Verbandsmitglied jeweils einen Stellvertreter in den Verbandsvorstand.
- (3) Werden weitere Verbandsmitglieder in den Verband aufgenommen, ist durch den Verbandsvorstand und das neue Verbandsmitglied zuvor einvernehmlich die Anzahl der zu entsendenden Vorstandsmitglieder des neuen Verbandsmitgliedes entsprechend der Maßgabe des Absatzes 1 festzulegen.

- (4) Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der jeweilige Stellvertreter der betroffenen Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten des fehlenden ordentlichen Mitgliedes. Die Stellvertreter sollen an jeder Sitzung des Verbandsvorstandes teilnehmen.
- (5) Die von den Vertretungsorganen des jeweiligen Verbandsmitgliedes bestimmten Verantwortlichen wählen in ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder den Verbandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die aufgabenbezogene zeitweilige Hinzuberufung von sachkundigen Personen ist möglich. Diese Personen haben beratende Funktion.
- (7) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit es sich nicht um Beschlüsse gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 handelt. Dafür bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Verbandsvorsitzenden doppelt.
- (8) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes gehören der Kirchengemeinde des Verbandsmitgliedes an. Die Mitgliedschaft ist nicht an das Amt eines Kirchenältesten gebunden.
- (9) Die Amtsperioden des Verbandsvorstandes entsprechen den Amtsperioden der Gemeindekirchenräte. Der Verbandsvorstand bleibt jeweils bis zur Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.
- (10) Bei mehr als fünf Mitgliedern des Verbandes muss eine Trennung der Aufgaben von Verbandsvorstand und Verbandsversammlung gemäß dieser Satzung erfolgen.
- (11) Der Verbandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzu-berufen.
- (12) Die Beschlüsse werden in ihrem Ergebnis im Protokoll des Verbandsvorstandes schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist zum Schluss der Sitzung zu verlesen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (13) Im Übrigen finden für die Arbeitsweise des Verbandsvorstandes die Bestimmungen des Gemeindekirchenratsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Dem Verbandsgeschäftsführer kann Vertretungsmacht für solche Rechtsgeschäfte übertragen werden, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegen Entscheidungen über die grundlegenden Angelegenheiten und Aufgaben des Verbandes, insbesondere
1. den Haushalts- und Stellenplan des Verbandes zu beschließen,
 2. die Verfügung über das Verbandsvermögen sowie die Verwaltung der laufenden finanziellen Mittel, soweit sie nicht durch Vereinbarung an das Kreiskirchenamt übertragen ist,
 3. die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung zu verabschieden,
 4. über die Änderung der Verbandssatzung, den Beitritt, den Austritt oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
 5. die Anstellung eines Geschäftsführers des Verbandes, die Übertragung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie die Dienstaufsicht über den Verbandsgeschäftsführer und

6. die Abnahme der Jahresrechnung und die haushaltsrechtliche Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

§ 7

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet im Auftrag des Verbandsvorstandes die Geschäfte für den Verband. Er wird vom Verbandsvorstand hauptamtlich angestellt.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer gibt dem Verbandsvorstand auf jeder seiner ordentlichen Sitzungen einen Rechenschaftsbericht. Er erfüllt die Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere
1. die Planung der Aufgaben und Ziele des Verbandes,
 2. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Verbandes nach den Vorgaben des Verbandsvorstandes,
 3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes, soweit nicht an das Kreiskirchenamt übertragen,
 4. die Aufstellung des Stellen- und Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung soweit nicht an das Kreiskirchenamt übertragen,
 5. die Organisation des Dienstbetriebes und der Einsatz der Friedhofsmitarbeiter.
- Der Verbandsvorstand kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben übertragen, sofern diese nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit des Verbandsvorstandes liegen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt erstmalig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung laut § 17 Absatz 1 und endet am 31. Dezember 2019. Im Weiteren gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 9

Vermögen, Vermögens- und Finanzverwaltung

- (1) Das bei den Verbandsmitgliedern für den Friedhof zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene bewegliche Finanzvermögen wird Verbandsvermögen.
- (2) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gelten die kirchlichen Rechtsvorschriften unmittelbar.
- (3) Die Führung der Kassenverwaltung wird dem Verbandsgeschäftsführer übertragen. Dem Verbandsvorstand und den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Einblick in und Auskunft über die Kassenführung des Verbandes gegeben werden.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf grundsätzlich über Gebühren. Zu diesem Zweck erlässt er eine Gebührensatzung.
- (2) Decken die Gebühreneinnahmen den Finanzbedarf nicht, ist der Verband berechtigt, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Berechnungsgrundlage für die Umlage bildet der bestehende Finanzbedarf. Die Aufteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtgrabstellen zu den Grabstellen des einzelnen Verbandsmitgliedes.

§ 11

Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende aus dem Friedhofszweckverband austreten. Durch Beschluss des Vorstandes kann im Einzelfall eine kürzere Frist festgelegt werden.
- (2) Die Vermögenseinwanderung findet zwischen dem austretenden Mitglied und dem Verband auf Grundlage einer Vereinbarung statt, bei der berücksichtigt werden soll, was das austretende Verbandsmitglied bei Aufnahme in den Verband eingebracht hat. Gemeinsam erwirtschaftetes Vermögen wird anteilmäßig nach dem Mitgliederschlüssel ausgekehrt.
- (3) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (4) Wird der Verband insgesamt aufgelöst, erfolgt die Vermögenseinwanderung gemäß Absatz 2.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Die in Ausführung dieser Satzung gemäß § 3 Absatz 2 zu erlassende Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang bekannt gemacht.

§ 13

Sonstiges

- (1) Bisherige Aufwendungen und Vorleistungen im Zusammenhang mit der Verbandsgründung sind durch die Verbandsmitglieder entsprechend § 12 Absatz 2 gegenseitig auszugleichen.
- (2) Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Entstehen des kirchlichen Zweckverbandes,
Änderung der Verbandssatzung

- (1) Diese Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Diese Satzung wird mit der Genehmigung nach Absatz 1 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gemacht.
- (3) Der Verband entsteht nach der Genehmigung mit Bekanntmachung der Satzung, frühestens jedoch am 01.03.2019.
- (4) Für die Änderung dieser Satzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes Wettin

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Wettin seit dem 08.01.2019 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.334 aufgeführt ist.

Siegelbild: Das Buch als Symbol für das biblische Wort, Brot und Wein als Zeichen für das Zusammenkommen unter dem Sakrament des Mahls, und die Frieden und Gemeinschaft stiftende Taube.

Legende: „EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND WETTIN“
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 29. Januar 2019
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen
Kirchspiels Knippelsdorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Knippelsdorf seit dem 29. Januar 2019 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.337 aufgeführt ist.

Siegelbild: Die fünf Türme der zum Kirchspiel gehörenden Kirchen mit einer Taube.

Legende: „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL KNIPPELSDORF“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 5. Februar 2019
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels für die pädagogische
Leitung der Burg Bodenstein, als unselbststän-
dige Einrichtung der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland, mit dem Beizeichen „54“

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mit-
teldeutschland gibt bekannt, dass die pädagogische Leitung
der Burg Bodenstein, als unselbstständige Einrichtung der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, ab sofort ein
Kirchensiegel führt.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: „EVANGELISCHE KIRCHE IN
MITTELDEUTSCHLAND“
mit dem Beizeichen „54“

Maße: 35 mm, rund für das Normalsiegel
45 mm, rund für das Großsiegel



Erfurt, den 6. Februar 2019
(6260-01:0003)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Roßla

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel-
deutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengeme-
indeverband Roßla seit dem 22. Januar 2019 ein Kirchen-
siegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer
3.340 aufgeführt ist.

Siegelbild: Eine Taube (Symbol für den Heiligen
Geist), eine Hand (Symbol für Gott-Vater,
den Schöpfer) und ein Fisch (Symbol für
Jesus Christus).

Legende: „EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND
ROSSLA“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 18. Februar 2019
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Renthendorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel-
deutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeindeverband Renthendorf seit dem 29. Januar
2019 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Lan-
deskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutsch-
land unter der Nummer 3.332 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz

Legende: „Evangelisch-Lutherischer
Kirchengemeindeverband Renthendorf“
(ohne Beizeichen)

Maße: 30:42 mm, spitzoval



Erfurt, den 18. Februar 2019
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
des Siegels des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Tannroda**

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Tannroda aufgrund von Auflösung des Kirchengemeindeverbandes außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 19. Februar 2019
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
der Siegel der Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeinden Tannroda und Thangelstedt**

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Tannroda und Thangelstedt aufgrund Aufhebung der Kirch-

gemeinden und Vereinigung zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Berka außer Geltung gesetzt werden.



Erfurt, den 19. Februar 2019
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen
Kirchengemeinde Döllingen**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Döllingen seit dem 7. Februar 2019 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.339 aufgeführt ist.

Siegelbild: Abbildung der Schmuckurne des Altars der Kirche Döllingen

Legende: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DÖLLINGEN“ (mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 18. Februar 2019
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes
Lutherstadt Eisleben

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben seit dem 14. Januar 2019 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.338 aufgeführt ist.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: „EVANGELISCHER KIRCHEN-
GEMEINDEVERBAND LUTHERSTADT
EISLBEN“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 21. Februar 2019
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat



KIRCHENRouter

**Aktion verlängert
mit neuen Modellen!**



KIRCHENRouter

Sichern Sie sich die neuen Modelle zu Sonderkonditionen.

Erwerben Sie die neuen LANCOM 1793VAW und 1906VA Router zusätzlich zu den LANCOM 883 und 884 noch bis zum August zu Sonderkonditionen. Mit unserem KIRCHENRouter erhalten Sie den perfekten Partner für eine sichere und flexible Unternehmenskommunikation. LANCOM überzeugt mit hohen Sicherheitsstandards, Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit. Informieren Sie sich jetzt unter: router.kirchenshop.de

Ihre Kirchenvorteile

- Konfiguration entsprechend Ihren Anforderungen
- Wählen Sie zwischen Miete und Kauf
- All-IP zertifiziert
- Security Made in Germany
- Exklusives HKD-Produkt
- Managed Router inkl. optionaler Serviceleistungen



43511

router.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr



router@hkd.de



Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.